

Profond

Urkunde

24. August 2017

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutsche Version verbindlich.

Profond

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Profond Vorsorgeeinrichtung» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 12. Dezember 1990 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und 49 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und darüber hinaus zur Beseitigung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie in besonderen Notlagen infolge von Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. Sie kann Beiträge oder Leistungen an andere Vorsorgeeinrichtungen des eigenen Destinatärkreises erbringen.

Art. 3 Durchführung

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung für Arbeitnehmer von angeschlossenen Mitgliedern der Profond-Vereinigung, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sowie Personen, für welche Arbeitnehmer nachweisbar gesorgt haben. Eingeschlossen sind Arbeitgeber. Sie dürfen nicht bessergestellt werden als Arbeitnehmer.

Selbständigerwerbende Mitglieder von angeschlossenen Berufsverbänden sowie Arbeitnehmer von Mitgliedern dieser Berufsverbände werden im gleichen Rahmen versichert.

Art. 4 Anschluss von Firmen und Berufsverbänden

Firmen und Berufsverbände können angeschlossen werden, sofern der Stiftung die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden. Anschlüsse werden der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Für jeden Anschluss wird im Rahmen der Stiftung eine Vorsorgekasse geführt, welche nur zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden kann. Verwaltung, Risikovorsorge und Anlage des Vermögens werden für alle Versicherten gemeinsam vorgenommen.

Mit dem Abschluss der erforderlichen schriftlichen Anschlussvereinbarung wird die Kompetenzdelegation zur Reglementssetzung, Organisation und Vermögensverwaltung an den Stiftungsrat anerkannt. Sie ist durch Kündigung widerrufbar. Die Kündigung ist in den Anschlussvereinbarungen zu regeln.

Die Mitglieder von Berufsverbänden treten der Vorsorgekasse des Berufsverbandes mittels einer Beitrittsvereinbarung bei.

Art. 5 Vereinbarungen, Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt zur Organisation und Umsetzung des Stiftungszweckes Reglemente. Aus diesen und den Anschlussvereinbarungen bzw. den Beitrittsvereinbarungen gehen die Rechtsstellung der Versicherten sowie alle Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

Erläss und Änderung von Anschlussvereinbarungen, Beitrittsvereinbarungen und Vorsorgereglementen dürfen erworbene Rechtsansprüche nicht beeinträchtigen. Sie sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Finanzierung können nur mit dem Einverständnis der angeschlossenen Firmen und Mitglieder der Berufsverbände festgelegt werden.

Art. 6 Stiftungsvermögen

Bei der Gründung wurde der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1000 gewidmet.

Das Vermögen ist unter Beachtung der bundes- und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Das Vermögen wird durch freiwillige und reglementarische Beiträge, Zuwendungen und erwirtschaftete Erträge geäufnet. In die Stiftung eingebrachte Mittel sind ausschliesslich im Sinne von Art. 2 zu verwenden. Es dürfen keine Leistungen mit lohnähnlichem Charakter oder sonstige Leistungen erbracht werden, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind.

Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn diese vorgängig geäufnet und gesondert ausgewiesen sind.

Art. 7 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 6 und höchstens 30 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement festgelegt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Urkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm obliegen die Verwaltung der Stiftung und der Vollzug der Beschlüsse sofern Gesetz, Urkunde oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Delegation ist im Rahmen eigener Richtlinien möglich.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für diese rechtsverbindlich zeichnen. Der Stiftungsrat und die übrigen zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

Profond

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt

- eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage
- einen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der reglementarischen Bestimmungen über Leistungen und Finanzierung.

Art. 9 Änderungen

Die vorliegende Urkunde kann geändert werden, sofern der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 10 Liquidation und Fusion

Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Firma oder eines Berufsverbandes, sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche über Destinatäre verhältnismässig festzustellen. Sie werden auf eine diesen Destinatären dienende andere Stiftung übertragen oder individuell sichergestellt.

Entfallen die Voraussetzungen für den Beitritt zu einer Vorsorgekasse eines Berufsverbandes, ist entsprechend zu verfahren.

Der Stiftungsrat kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder eine Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung beschliessen. Bei einer Auflösung ist das vorhandene Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicher-

stellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und ein allfällig verbleibender Rest im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt bis sie beendet ist.

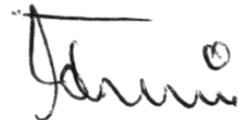
Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Firmen sowie an Berufsverbände oder all deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen.

Die vorliegende Urkunde ist durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24. August 2017 geändert worden und ersetzt jene vom 4. November 2016.

Der Stiftungsrat
Zürich, 24. August 2017



Mirjam Staub Bisang
Präsidentin



Willi Theilacker
Vizepräsident

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch